

Geschäftsordnung

PBC Phoenix Büttelborn e.V.

Allgemeines

Jeder Sportler ist verpflichtet, bei der Ausübung des Billardsports die Grundsätze von Sportlichkeit und Fairness zu beachten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Spielen um Geld ist während der Trainingszeiten verboten.
Es wird als Vereins schädigend angesehen und wiederholte Verstöße dagegen können mit Vereinsausschluss belegt werden.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Beim Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,- € zu entrichten, die mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag eingezogen wird. Beim Eintritt von Familien wird einmalig 25.- € Aufnahmegebühr erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird im Voraus fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt immer zum Anfang des Monats per Lastschrift. Hierfür muss dem Verein eine Einzugsermächtigung für das Kreditinstitut erteilt werden. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass das Konto ausreichend gedeckt ist.

Bei Rücklastschriften werden die Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt. Ist ein Mitglied mit mehr als 3 Monatsbeiträgen im Zahlungsverzug, kann durch den Verein ein Mahnverfahren eingeleitet werden. Die Kosten dafür trägt das säumige Mitglied. Weiterhin kann durch den Vorstand der Vereinsausschluss ausgesprochen werden.

Nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit erhält der Anwärter auf die Mitgliedschaft automatisch den Status eines ordentlichen Mitglieds, sofern der Vorstand dem nicht widerspricht.

Aktive Mitgliedschaft

Beitrag monatlich 16,- €, jedes weitere Familienmitglied des Mitgliedes 8.- €

Berechtigt zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb, der Einsatz wird vom Mannschaftsführer bestimmt.

Berechtigt zur kostenlosen Benutzung der Billardtische während der Trainingszeiten.

Teilnahme an allen Veranstaltungen die vom Verein durchgeführt werden.

Vereinsmitglieder unter 18 Jahre

Die Berechtigung zur Teilnahme am Vereinsleben wird durch einen Erziehungsauftrag der/des Erziehungsberechtigten bestätigt.

Es gilt die Regelung des Jugendschutzgesetzes.

Pflichten der Mitglieder

Strafgebühren, die von Verbandsseite erhoben werden, wenn sich ein Mitglied oder eine Mannschaft nicht ordnungsgemäß verhalten hat, trägt jedes Mitglied einzeln oder in ihrer Gesamtheit die gemeldete Mannschaft.

Die Mannschaften werden, wenn möglich, unter Berücksichtigung individueller Wünsche zusammengestellt. Im Anschluss an die Aufstellung der Mannschaft muss durch die Mannschaftsmitglieder ein Mannschaftsführer durch einfachen Mehrheitsentscheid gewählt werden. Sollte die Wahl des Mannschaftsführers nicht stattfinden oder zu keinem Ergebnis kommen, hat der Vorstand das Recht, seinerseits einen Mannschaftsführer zu bestimmen.

Der Mannschaftsführer vertritt die sportlichen Belange seiner Mannschaft gegenüber dem Verein und ist zudem Ansprechpartner in der Mannschaft für den Vorstand.

Die Benutzung der Billardtische durch Nicht-Mannschaftsspieler ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Mannschaftsspielenden Mitglieder dadurch nicht in ihren Trainingsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Aufgaben des Vorstands

1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Führung des Vereines. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und trägt hierfür die Verantwortung. Ferner obliegt ihm die Geschäftsführung. Die Vertretung erfolgt durch den 2. Vorsitzenden.

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei dessen Aufgaben. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

3. Schatzmeister (Kassenwart)

Der Kassenwart erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereines. Er zieht die Geldbeträge ein und leistet Zahlungen im Rahmen seiner jeweiligen Kompetenzen. Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden.

Erweiterter Vorstand:

Schriftführer

Der Schriftführer fertigt sämtliche Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und unterzeichnet diese gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden.

Beisitzer:

2 Beisitzer werden vom Vorstand ernannt.

Gültigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an deren Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22.02.2016 in Kraft. Sie behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung.